

Verordnung über die Büroentschädigung für Angestellte der Kirchgemeinden

Verordnung über die

Büroentschädigung für Angestellte der Kirchgemeinden

Der Kleine Kirchenrat,

gestützt auf Art. 84 des Personalreglements vom 13.11.2000,

beschliesst:

1. Zweck

Artikel 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die Entschädigung für die Nutzung privater Räume zu beruflichen Zwecken.

2. Geltungsbereich

Artikel 2¹

¹ In den Genuss einer Entschädigung gelangen KUW-Koordinatorinnen, Katecheten und Katechetinnen, Büroangestellte sowie Organistinnen und Organisten der Kirchgemeinden, die private Räume und Einrichtungen für berufliche Zwecke verwenden.

² Mit der Entschädigung wird der Aufwand für die Benützung der privaten Räume (Heizung, Raumnutzung, Reinigung, Strom) und Büroeinrichtungen (Mobiliar) abgegolten.

³ Für die Entschädigung der Ausrüstung und den Support im Informatik-Bereich besteht eine separate Verordnung vom 4.11.2003.

3. Entschädigung

Artikel 3

Entschädigung

¹ Die Entschädigung beträgt bei einem vollen Arbeitspensum von 100 % Fr. 1'000.-- im Jahr. Sie wird dem Anstellungsgrad entsprechend entrichtet.

¹ Aenderung vom 13.11.2007

- Spesen ² Die Spesen (Fahrkosten, Telefongebühren, Kopien, Porti etc.) werden nach der Verordnung über Gehalt, Zulagen und Spesen der Gesamtkirchgemeinde vergütet.²
- Sozialabgaben ³ Es werden keine Sozialabgaben abgezogen.

4. Auszahlung

Artikel 4³

- ¹ Die Entschädigung wird monatlich mit dem Lohn ausbezahlt.³
- ² Bei Beendigung des Angestelltenverhältnisses wird die Entschädigung dem Zeitablauf entsprechend ausgerichtet.
- ³ Die Entschädigung wird im Lohnausweis aufgeführt.

5. Inkrafttreten

Artikel 5

- Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kleinen Kirchenrat rückwirkend auf den 1.1.2007 in Kraft.

Thun, 6. Februar 2007/13. November 2007

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde

Namens des Kleinen Kirchenrates

Der Präsident:



Fridolin Marti

Der Verwalter:



Andreas Lüscher

² Verordnung über Gehalt, Zulagen und Spesen vom 10.7.2001 (Ausführungsbestimmung zum Personalreglement vom 13.11.2000; vgl. Ziffer 4.3 im Gesetzesordner der allen Behördenmitglieder abgegeben wird.)

³ Aenderung vom 13.11.2007